

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des **Gemeinderates Bernbeuren**

<b>Tag und Ort</b>	03.03.2015, 20.00 Uhr, Sitzungssaal Gemeinde Bernbeuren
<b>Vorsitzender</b>	Bürgermeister Martin Hinterbrandner
<b>Schriftführer</b>	Monika Faller
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 20.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
<b>Anwesend</b>	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend. Martin Hinterbrandner, Jakob Bißle, Sebastian Dreher, Florian Hipp, Michael Hurm, Erich Kraut, Karl Lieb, Ulrike Scholz, Markus Seelos, Markus Socher, Oliver Sprenzel, Heribert Streif, Alois Suiter, Jürgen Zillenbiehler, Kathrin Zillenbiehler
<b>Es fehlen entschuldigt</b>	
<b>Unentschuldigt</b>	Der Vorsitzende stellte fest, daß der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
<b>1.)</b>	<b><u>Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</u></b> Bürgermeister Hinterbrandner eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder außerdem die Presse und Bürger. Er prüft die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO fest. Der Tagesordnungspunkt 5a) Haushaltsgenehmigung wird aufgenommen.
<b>2.)</b>	<b>Sachbereich Bauprojekte und Bauleitplanung</b> <b><u>Straßenbeleuchtung – Servicevertrag mit LEW</u></b> Herr Vollmayer von der LEW stellt das Prinzip der pauschalen Serviceverträge für die Straßenbeleuchtung vor. Die Gemeinde Bernbeuren hatte einen solchen Vertrag, der aber Ende 2013 ausgelaufen ist. Im Jahr 2014 werden deshalb beim Austausch von defekten Leuchtmitteln Kosten für Anfahrt, Leuchtmittel, Prüfung etc. in Höhe von ca. 250 Euro je defekter Leuchte berechnet. Beim Servicevertrag wird eine pauschale Jahresleistung anhand der Anzahl der Leuchten bei einer Laufzeit von 4 Jahren fällig. Die Gemeinde hat an einen neuen Pauschalvertrag die Hoffnung geknüpft in diesem Zug auch eine Senkung der Stromkosten durch energieeffizientere Lampen zu erreichen. Aus gesetzlicher Sicht muss jedoch lediglich eine Leuchte tatsächlich ausgetauscht werden. Bgm Hinterbrandner bittet Herrn Vollmayer ein Angebot zu berechnen, bei dem die Investitionskosten auch der tatsächlichen Ersparnisse aus niedrigem Energieverbrauch entsprechen.

- 3.) **Bauanträge**
- a) Hipp Florian, Loxhub 7, 86975 Bernbeuren, - Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 882/6, Gmkg. Bernbeuren – Schornfeld 3  
Der Gemeinderat stimmt der isolierten Befreiung aufgrund der erheblichen Überschreitung der Baugrenze nicht zu. 15:0
- b) Bißle Johanna und Jakob, An der Eckhalde 5, 86975 Bernbeuren, - Ausbau des bestehenden Dachgeschosses mit Anbau eines Balkons der Ostseite  
Der Gemeinderat hat keine Einwendungen und Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben. Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet. 15:0
- 4.) **Hochwasserschutz – Vergabe von Beweissicherungsarbeiten**  
Die Vergabe der Beweissicherungsarbeiten erfolgt an das Ingenieurbüro Helmut Eiter in Seeshaupt zum Angebotspreis von 3.040,00 Euro netto. 15:0
- 5.) **Wiederaufbau TSV-Stadel – Grundsatzentscheidung**  
Der Wiederaufbau des TSV-Stadels kann grundsätzlich als Versicherungsleistung erfolgen. Grundlage ist die Wiedererrichtung in gleicher Größe und gleicher Ausstattung. Die Versicherung hat bereits signalisiert, dass eine Vergrößerung beim Aufbau zugestimmt werden könnte. Die Versicherungsleistung orientiert sich aber an den Kosten für die Wiederherstellung in ursprünglicher Größe.
2. Bgm Socher erläutert erste Entwürfe für den Wiederaufbau, die sich am tatsächlichen Lagerbedarf orientieren. Dies bedeutet insbesondere eine Verbreiterung. Mit Blick auf eine zukünftige Ergänzung für den Bauhof sollte auch die Höhe entsprechend angepasst werden.
- Beschluss:  
Die Gemeinde Bernbeuren verhandelt mit der Versicherung über eine Verlängerung des Stadels um ca. 3 m. Die hierfür entstehenden Mehrkosten sind umgehend zu ermitteln. Der Wiederaufbau des Stadels ist umgehend einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendige Planung und Kostenschätzung vorzunehmen. Maßgaben für die Kostenschätzung: Größe wie vorgestellt. Einfahrtshöhe auf 4 Meter. Reiner Stadel ohne Dämmung oder Isolierung. Eine Ortsverlagerung kann wg. Beschattung des Sportplatzes überlegt werden.
- Bis zur nächsten Sitzung soll eine Kostenschätzung sowie die Regelung der Kosten aus der Versicherungsleistung vorliegen. 15:0
- 5.a) **Haushaltsgenehmigung**  
Herr Dorda von der Rechtsaufsicht im Landratsamt hat mitgeteilt, dass er den Haushalt genehmigen wird, wenn der Gemeinderat beschließt bis 31.12.2015 eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Bgm Hinterbrandner empfiehlt dies nicht zu tun, da es rechtlich durchaus strittig ist inwieweit eine solche Verknüpfung nötig ist.
- Beschluss:  
Der Gemeinderat Bernbeuren nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde Bernbeuren durchaus die Kriterien zutreffen, die der Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Verweis auf die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten Anlass gibt, die Haushaltsgenehmigung mit der Auflage einer Straßenausbaubeitragssatzung zu verknüpfen. Mit DrucksachenNr 17/126 des Bayerischen Landtags „Erlass von Straßenausbaubeiträgen in Ausnahmefällen“, Frage 4 „Gibt es Sanktionen oder negative Konsequenzen (z.B. rechtlicher oder finanzieller Natur) für Gemeinden, wenn sie ihrer

Verpflichtung auf Straßenausausbeiträgen nicht nachkommen? Wenn ja, welche?“ antwortet das Staatsministerium des Inneren, Bau und Verkehr am 19.11.2013, dass solche Konsequenzen grundsätzlich bestehen, jedoch insbesondere durch die Rechtsaufsichtsbehörde eine sorgfältige Einzelfallprüfung stattzufinden hat. Die Gemeinde Bernbeuren hat im zur Genehmigung eingereichten Haushaltsplan 2015 sowie in der Finanzplanung 2016-2018 KEINE umlegungsfähigen Kosten im Bereich Straßenbau und Straßensanierung eingeplant. In Ermangelung umlegungsfähiger Kosten verzichtet die Gemeinde somit nicht auf mögliche Einnahmen. Somit liegt nach der erwähnten Landtagsdrucksache für das zuständige Ministerium kein Grund für Sanktionen vor. In einer analogen Anwendung muss dies nach Auffassung des Gemeinderates Bernbeuren auch für die pflichtgemäße Ermessensprüfung der Rechtsaufsichtsbehörde Anwendung finden und ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG durch den Gemeinderat Bernbeuren verneint werden. Ein Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung bevor evtl. Rechtsänderungen bzw. Rechtskonkretisierungen, die derzeit in der Diskussion stehen, wird daher nicht als zielführend angesehen. Der Rechtsaufsichtsbehörde wird jedoch zugesichert, dass der Gemeinderat sich umgehend mit dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung befassen wird, wenn entgegen des Haushaltsbeschlusses und der Finanzplanung umlagefähige Maßnahmen ergriffen werden bevor solche Änderungen wirksam werden.

Der Beschlusstext wird der Rechtsaufsicht zugeleitet. Sollte die Haushaltsgenehmigung hierauf nicht erteilt werden, wird die Gemeinde Widerspruch bei der Regierung von Oberbayern einlegen.

15:0

6.)

### Sonstiges

#### Anfragen

Keine Anfragen

Ende: 21:45

.....  
Martin Hinterbrandner  
1. Bürgermeister

.....  
Schriftführer